



# NACHBARSCHAFTSHILFE Tegernseer Tal

---

## Vereinbarung zur Mitarbeit beim Helferkreis der Nachbarschaftshilfe Tegernseer Tal e.V.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ mobil \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_ falls angestellt, Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Wir freuen uns, dass Sie bereit sind bei der Nachbarschaftshilfe Tegernseer Tal e.V. mitzuarbeiten. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Einsatzleitung, Helfern und der betroffenen, hilfeschuchenden Person ist es unbedingt notwendig, dass Sie folgende Punkte zur Kenntnis nehmen und beachten:

Die Helferin/der Helfer erklärt verbindlich, dass sie/er

- 1) ab dem \_\_\_\_\_ als Helferin / Helfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Tegernseer Tal e.V. (im Folgenden NHTT genannt) ehrenamtlich tätig sein wird. Zwischen ihr/ihm und der NHTT wird dadurch kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet;
- 2) über alle im Einsatz bekannt werdende Daten und Fakten Stillschweigen bewahrt. So ist es untersagt, geschützte, personenbezogenen Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber der Einsatzleitung, ihrer Assistentin und dem Vorstand der Nachbarschaftshilfe Tegernseer Tal;
- 3) dem Hilfesuchenden nichts verkauft (z.B. Nahrungsergänzungsmittel) , keine Dienstleistungen gegen Bezahlung anbietet und keine Verkäufe oder Dienstleistungen vermittelt. Bei Bedarf (z.B. Pflege oder Haushaltshilfe) ist auf Wunsch des Hilfesuchenden die Einsatzleitung zu informieren.
- 4) Geschenke von Hilfesuchenden nur in Form eines Sachgeschenkes eines Wertes von max. ca. € 10,00 an nimmt. Geldgeschenke dürfen nie angenommen werden. Der Hilfesuchenden kann darauf hingewiesen werden, dass jederzeit eine Spende an den Verein möglich ist;

- 5) sich bei allen Einsätzen neutral zu verhält. Insbesondere macht sie/er keinerlei Werbung für eine Religion, Konfession, Sekte oder sonstige Weltanschauung, auch nicht für damit verbundenen Institutionen;
- 6) ihren/seinen Austritt aus dem Helferkreis frühzeitig (nach Möglichkeit vier Wochen vorher) der NHTT anzukündigen wird. Außerdem muss die Einsatzleitung informiert werden, wenn sie/er aus irgendeinem Grund für regelmäßige Arbeiten ausfällt; der Grund muss nicht genannt werden. Die Einsatzleitung kümmert sich um eine Vertretung. Auch wenn die Betreuung endet, weil die betreute Person ins Krankenhaus kommt oder aus einem anderen Grund die Betreuung nicht mehr erforderlich oder gewünscht ist, ist eine Information der Einsatzleitung unbedingt notwendig. Sie/er kann einen Einsatz ohne nähere Begründung ablehnen oder beenden. Es muss jedoch unverzüglich die Einsatzleitung informiert werden.

Die Helferin/der Helfer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sie/er

- 7) eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €/Std., maximal 2.400,00 € jährlich (§ 3 Ziff. 26 Einkommensteuergesetz) sowie ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € pro anzurechnendem Kilometer erhält. Das Kilometergeld wird für die tatsächliche Entfernung zwischen Abfahrts- und Einsatzort, allerdings längstens für die Entfernung ab Vereinsstandort in Tegernsee gewährt. Sie/er versichert, dass die Aufwandsentschädigung nicht zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes notwendig ist.
- 8) für das Entrichten von Steuern bzw. anderen Abgaben selbst verantwortlich ist und eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG bis derzeit € 2.400,00 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten kann;
- 9) im Falle des gleichzeitigen Bezuges von öffentlichen Hilfen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe etc.) der jeweiligen Stelle ihre/seine Einkünfte als Aufwandsentschädigung selbst erklären muss.
- 10) für die durch die NHTT vermittelte und begleitende ehrenamtliche Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert ist; des weiteren besteht eine Dienstfahrt-Fahrzeugvollversicherung sowie eine Dienstfahrt-Fahrzeugteilversicherung;
- 11) von der Einsatzleitung regelmäßig zu Helfertreffen gebeten wird, in denen Probleme besprochen und Sachinformationen gegeben werden. Sie/er erklärt sich grundsätzlich bereit, an Schulungs- und Begleitveranstaltungen teilzunehmen;
- 12) den monatlichen Leistungsnachweis über ihre/seine Tätigkeit regelmäßig zu führen bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats abzugeben hat. Die Einsätze im Rahmen des Helferkreises werden von der NHTT koordiniert und abgerechnet.

Tegernsee, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Helferin/des Helfers

Kopie ausgehändigt am \_\_\_\_\_“